

Akademie der bildenden Künste Wien

Studienplan für das Studium PhD in Practice (Doctor of Philosophy in Practice)

Rechtliche Grundlage

§ 1 (1) Die Einrichtung des Doctor of Philosophy (PhD) in Practice (im Folgenden: *PhD in Practice*)-Doktoratsstudiums an der Akademie der bildenden Künste Wien erfolgt gemäß § 54 Abs. 4 UG 2002.

(2) Zur Begründung der Legitimität des Studienprofils wird auf die Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten (Leitende Grundsätze und Aufgaben) sowie auf die sinngemäß grundlegende Gleichwertigkeit künstlerischer und wissenschaftlicher Studien und das Desiderat ihrer Verschränkung – welches in § 2 Ziffer 2 und § 3 Ziffer 3 UG 2002 seine inhaltliche Entsprechung findet – verwiesen.

(3) Die Beschlussfassung dieses Studienplans erfolgte in der Sitzung des Senats vom 11. Dezember 2018.

Präambel

§ 2 (1) *Themen und Akteur_innen*: Der *PhD in Practice* der Akademie der bildenden Künste Wien ist ein postgraduales Studium für forschungsbasierte bildende Kunst. Das Programm adressiert Künstler_innen, wie auch andere kulturelle Produzent_innen, die Forschung mit künstlerischen Methoden verfolgen. Es versteht Forschung als eine produktive Arbeit an und mit verschiedenen Materialien, die auf eine Verhandlung, Reflexion und Kritik von Wissen und wissensproduzierenden Institutionen abzielt. Thema des Programms ist die spezifische Produktivität künstlerischer Verfahren und Strategien *als Forschung* sowie die kritische Reflexion der eigenen künstlerischen Praxis, die zur Methode wie zum Gegenstand der Forschung werden kann. In dieser Ausrichtung beruft sich das PhD Programm auf eine lange Tradition forschungsbasierter künstlerischer Praxen, die im Dialog mit aktivistischen, sub- und popkulturellen wie auch akademischen Feldern entwickelt wurden.

(2) *Kontext und Notwendigkeit*: Im 21. Jahrhundert ist Wissen der zentrale Faktor der Erneuerung und Reproduktion. Für bildende Künstler_innen ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, die je eigenen Positionen als z.B. Produzent_innen, Agent_innen, Gestalter_innen, Archivar_innen, Vermittler_innen von Wissen kritisch zu reflektieren und aktiv zu gestalten. Das Studium *PhD in Practice* der Akademie der bildenden Künste Wien nimmt diese bislang wenig theoretisierte Notwendigkeit zum Anlass, die Rolle der bildenden Kunst in der so genannten Wissensgesellschaft in einem international ausgerichteten Forschungszusammenhang zu bearbeiten. Entscheidend für die Konzeption einer forschenden Kunst ist die Annahme, dass Kunst als Raum sozialer, politischer, kultureller und ökonomischer Konflikte verstanden werden kann, in dem Wissens- und Wahrheitsansprüche gleichermaßen verhandelt werden. Ein solches Verständnis von künstlerischer Praxis basiert auf kritischen Epistemologien, wie sie in jüngerer Zeit unter anderem im Kontext feministischer, queerer, postkolonialer, ökologischer, postmarxistischer und anderer politischer, emanzipatorischer Projekte entwickelt wurden. In der Auseinandersetzung mit diesen Prämissen werden die Bedingungen künstlerischer Wissensproduktion selbst zum Gegenstand der Grundlagenforschung.

(3) *Ziele*: Das Studium befähigt die Teilnehmer_innen, ihre jeweiligen kulturellen, disziplinären und professionellen Erfahrungen künstlerisch-wissenschaftlich zu reflektieren und zu vertiefen. Experimentelle Arbeitsweisen der künstlerischen Produktion, die etablierte Disziplinen des Wissens durchqueren und neu konfigurieren, werden ebenso gefördert wie die Fähigkeit, analytisch-theoretische Texte zu verfassen und die eigene künstlerische Forschung zu konzipieren und in die Praxis umzusetzen. Die intensive Verknüpfung von künstlerischen mit wissenschaftlichen Formen der Reflexion und Produktion qualifiziert die Absolvent_innen dazu, in einem dynamischen transdisziplinären Raum eigenständig zu forschen, zu produzieren und zu vermitteln. Das Verständnis von künstlerischer Forschung als Prozess der

Verhandlung von Grenzen fordert nicht zuletzt eine dichotomische Ordnung von Wissen (Theorie/Praxis, Wissenschaft/Kunst, Kunst/Politik, Subjektivität/Objektivität usw.) heraus und eröffnet verschiedenste Dimensionen forschender Praxis. Das Doktoratsstudium *PhD in Practice* gibt den Teilnehmer_innen die Möglichkeit, ihre künstlerischen Forschungsvorhaben in einer Umgebung zu verfolgen, in der die produktive Kollaboration aller Akteur_innen angestrebt wird. Von den Teilnehmer_innen wird die aktive Mitwirkung an der Gestaltung des Studiums und seines Programms (Organisation von Workshops, Gastvorträgen, Tagungen, Ausstellungen, Screenings, Exkursionen usw.) erwartet. Der *PhD in Practice* sieht ebenfalls vor, dass die Teilnehmer_innen sich mit ihren Projekten und Themen in eine internationale Auseinandersetzung begeben, d.h. in relevanten Zeitschriften publizieren, in Ausstellungen, auf Festivals, bei Symposien usw. ihre Arbeit präsentieren.

Studienziel

§ 3 (1) Das Doktoratsstudium *PhD in Practice* (Doctor of Philosophy in Practice) an der Akademie der bildenden Künste Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Studierende des Doktoratsstudiums *PhD in Practice* erwerben die Voraussetzungen, sich erkenntniskritisch und methodologisch reflexiv in den miteinander verschränkten Bereichen des zeitgenössischen Kunst-, Kultur- und Forschungsgeschehens zu bewegen. Indem die Studierenden ihre künstlerisch-wissenschaftlichen Interessen und Befähigungen in einer mehrdimensionalen, inter- und transdisziplinären Forschungsumgebung mit internationaler Vernetzung weiterentwickeln, reagiert die Akademie der bildenden Künste Wien mit diesem postgradualen Studium auf die Herausforderung, dass Forschung an Kunstuniversitäten seit einigen Jahren einen ausgewiesenen Stellenwert erhält und neue Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile entstehen.

Qualifikationsprofil

§ 4 (1) Das Studium *PhD in Practice* vermittelt künstlerische wie wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden, die in Projekten künstlerisch-forschender Produktion modellhaft verknüpft und entwickelt werden. Das Studium ist in die vielfältigen universitären Forschungs- und Lehrstrukturen der Akademie der bildenden Künste Wien integriert.

(2) Das Studium des *PhD in Practice* ist gemäß § 54 Abs 1 UG 2002 den geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

Zulassungsvoraussetzung

§ 5 (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Doktoratstudium *PhD in Practice* sind:

1. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums (Magister, Master- oder Diplomstudium) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
2. der positive Abschluss des Aufnahmeverfahrens.
3. Englischkenntnisse, soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich sind, und welche im Zuge des Zulassungsverfahrens geprüft werden.
4. Spätestens ein Jahr nach der Zulassung ist des Weiteren eine PhD-Projektvereinbarung abzuschließen, siehe § 12 dieses Curriculums.

Auswahlverfahren und Bewerbungsunterlagen

§ 6 (1) Über die Zulassung zum Studium *PhD in Practice* wird in einem zweistufigen Auswahlverfahren entschieden.

(2) Interessent_innen bewerben sich innerhalb einer veröffentlichten Bewerbungsfrist für das Studium mit einem künstlerisch-forschenden Projektvorhaben.

(3) Die Bewerbungsunterlagen enthalten einen schriftlichen Teil, der das Vorhaben skizziert, sowie eine Dokumentation der bisherigen künstlerischen und wissenschaftlichen Praxis.

(4) Die Bewerbungsunterlagen sind auf Englisch einzureichen.
Erforderlich sind:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular
2. ein Lebenslauf (*curriculum vitae*)
3. eine Aufstellung von Ausstellungsteilnahmen, Publikationen und sonstiger veröffentlichter künstlerischer und wissenschaftlicher Leistungen (*portfolio*)
4. ein Exposé (*proposal*) des Forschungsvorhabens, das im Rahmen des Studiums entwickelt und realisiert werden soll
5. ein Abstract des Exposés.

(5) Einzelheiten zur Bewerbung sind der Website des Programms zu entnehmen.

(6) Bei positiver Bewertung der Bewerbungsunterlagen durch den Zulassungssenat präsentiert die Bewerberin/der Bewerber ihr/sein künstlerisches Forschungsvorhaben bei einem Hearing vor diesem Zulassungssenat.

(7) Wird das Hearing durch den Zulassungssenat positiv bewertet und sind alle formalrechtlichen Auflagen erfüllt, kann das Studium zum nächstmöglichen Termin aufgenommen werden.

Unterrichtssprache

§ 7 Der Unterricht erfolgt in englischer Sprache.

Umfang, Dauer und Aufbau des Studiums

§ 8 (1) Das Studium *PhD in Practice* ist mit einem Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Punkten auf eine Regelstudiendauer von 8 Semestern ausgerichtet.

(2) Das Studium *PhD in Practice* basiert auf zwei Einheiten: Lehrveranstaltungen und das PhD-Projekt.

(3) Lehrveranstaltungen umfassen insgesamt 80 ECTS. Das PhD-Projekt umfasst 160 ECTS, davon entfallen je 80 ECTS auf das künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsprojekt und die Dissertation.

(4) Ergebnisse des PhD-Projekts sind zumindest einmal während des Studiums öffentlich an der Akademie der bildenden Künste Wien zu präsentieren.

(5) Das Studium wird nach Erbringung aller Leistungen mit einer öffentlichen Defensio (siehe § 14) und der Veröffentlichung des PhD-Projekts (Dokumentation des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekts sowie Dissertation) abgeschlossen.

Lehrveranstaltungen

§ 9 (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

1. 60 ECTS oder mind. 45 Semesterwochenstunden PhD-Dissertant_innenseminare (15 x 4 ECTS)
2. 10 ECTS (oder 8 Semesterwochenstunden) Lehrveranstaltungen sind frei wählbar aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Akademie der bildenden Künste Wien oder einer anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern sie in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Dissertation stehen bzw. das Studium sinnvoll ergänzen (z.B. Lehrveranstaltungen zu künstlerisch-wissenschaftlichen Theorien/Methodologien, künstlerisch-wissenschaftlichen Techniken/Verfahren/Methoden).
3. 10 ECTS werden für künstlerisch-wissenschaftliche Leistungen mit Bezug zur Dissertation (z.B. Teilnahme an wissenschaftlichen Workshops, Präsentationen bei internationalen Kongressen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika, eigene Lehre, die Mitarbeit in künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten) angerechnet.

PhD-Projekt

§ 10 (1) Das PhD-Projekt, das zentrales Vorhaben und Beurteilungsgrundlage des Studiums ist, soll einen selbstständigen Beitrag zur künstlerischen Forschung leisten. Es setzt sich aus einem künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekt und einer Dissertation zusammen.

(2) Das Format bzw. Medium des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekts wird von den Kandidat_innen frei gewählt.

(3) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen.

(4) Beruht das PhD-Projekt auf einer gemeinschaftlichen Arbeit, so muss der jeweils individuelle Anteil gesondert ausgewiesen und beurteilt werden.

(5) Bis zur Einreichung des PhD-Projekts sind sowohl ein Wechsel der Betreuung als auch des Themas möglich. Änderungen müssen vom studienrechtlich zuständigen Organ genehmigt werden. Bei einem Wechsel der Betreuung ist eine neue PhD-Projektvereinbarung abzuschließen; eine Themenänderung muss durch einen Zusatz zur bestehenden PhD-Projektvereinbarung vermerkt werden.

(6) Das PhD-Projekt ist beim studienrechtlich zuständigen Organ in zweifacher Ausfertigung (Dokumentation des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekts sowie Dissertation) und elektronisch als pdf-Dokument einzureichen. Außerdem ist eine Liste mit fünf Personen mit *venia docendi* aus dem Fach des PhD-Projekts oder einem nahe verwandten Fach einzureichen, die mit der Verfassung eines zweiten Gutachtens zum PhD-Projekt durch das studienrechtlich zuständige Organ beauftragt werden können. Das studienrechtlich zuständige Organ legt den Gutachter_innen das PhD-Projekt zur Begutachtung vor, die binnen höchstens vier Monaten zu erfolgen hat.

Betreuung des PhD-Projekts

§ 11 (1) Das PhD-Projekt wird von einer_em Professor_in des PhD-Programms betreut.

(2) Falls es die Interdisziplinarität des PhD-Projekts erfordert, kann eine zweite Person mit einer entsprechenden Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 bzw. ein_e habilitierte_r Mitarbeiter_in zur Betreuung herangezogen werden. Das studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, auch Personen mit Lehrbefugnis an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Zweitbetreuung nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 gleichwertig ist. Zweitbetreuer_innen sind grundsätzlich im Einvernehmen mit der/dem Betreuer_in heranzuziehen.

Genehmigung des PhD-Projektvorhabens, PhD-Projektvereinbarung

§ 12 (1) Die_der Studierende hat bis zum Ende des ersten Studienjahrs einen Antrag auf Genehmigung des PhD-Projektvorhabens gemeinsam mit einer die Betreuungszusage enthaltenden PhD-Projektvereinbarung beim zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen.

(2) In der PhD-Projektvereinbarung, die in englischer Sprache abgeschlossen wird, verpflichtet sich ein_e Universitätslehrerin/ein Universitätslehrer der Akademie der bildenden Künste Wien mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 13 der Satzungsbestimmungen „Studienrechtlicher Teil“, das PhD-Projekt zu betreuen. Ist aus inhaltlichen Gründen – vornehmlich solchen der Transdisziplinarität – eine Betreuung durch zwei Betreuer_innen sinnvoll, ist dies in der PhD-Projektvereinbarung festzuhalten und die Betreuungszusage durch die_den Zweitbetreuer_in beizubringen.

(3) Neben der Betreuungszusage enthält die PhD-Projektvereinbarung jedenfalls folgende Punkte:

- a. Namen der_s Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
- b. Namen der_s Betreuer_s_in (bzw. Namen der Betreuer_innen)
- c. Thema des PhD-Projekts
- d. die Sprache, in der das PhD-Projekt verfasst und die Defensio abgehalten wird
- e. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt
- f. den Zeitplan für das PhD-Projektvorhaben
- g. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Studierenden und Betreuenden
- h. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten (künstlerisch-) wissenschaftlichen Praxis.

(4) Die PhD-Projektvereinbarung ist im Laufe des Studiums von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen zu ergänzen, etwa mit den Vereinbarungen über die curriculare Anrechnung künstlerisch-wissenschaftlicher Leistungen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der PhD-Projektvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

Begutachtung und Beurteilung des PhD-Projekts

§ 13 (1) Die Begutachtung und Beurteilung des PhD-Projekts erfolgt durch zwei Gutachter_innen. Die_r Betreuer_in verfasst nach Abgabe des PhD-Projekts eines der beiden erforderlichen Gutachten. Das Gutachten enthält eine Darstellung der Thematik des PhD-Projekts, der Herangehensweise (Methodik), eine Einordnung des Projekts in den Stand der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung zur Thematik sowie eine zusammenfassende Beurteilung. Außerdem enthält das Gutachten eine Benotung (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend).

(2) Das studienrechtlich zuständige Organ beauftragt eine Person mit Lehrbefugnis mit der Erstellung eines zweiten Gutachtens. In der Regel ist diese Person der Liste möglicher Gutachter_innen (§ 10 Abs. 6) zu entnehmen. Das Gutachten enthält eine Darstellung der Thematik des PhD-Projekts, der Herangehensweise (Methodik), eine Einordnung des Projekts in den Stand der künstlerisch-

wissenschaftlichen Forschung zur Thematik sowie eine zusammenfassende Beurteilung. Außerdem enthält das Gutachten eine Benotung (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend).

(3) Beurteilt eine oder einer der beiden Gutachter_innen die Dissertation negativ, hat der/die Vizerektor/in für Lehre I Nachwuchsförderung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten.

(4) Die Gesamtnote des PhD-Projekts ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten der Gutachten. Ergeben sich bei der Ermittlung des Durchschnittswertes Dezimalzahlen, so ist bis 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden.

(5) Wurden drei Gutachter_innen herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ. In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. Die vorgeschlagenen Beurteilungen sind zu addieren, das Ergebnis der Addition ist durch die Anzahl der Gutachter_innen zu dividieren und das Ergebnis ist auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als X,5 ist, aufzurunden.

(6) Die Gutachten werden den *PhD in Practice*-Kandidat_innen und dem Prüfungssenat durch das studienrechtliche Organ übermittelt.

Defensio

§ 14 (1) Das Studium wird mit einer öffentlichen Defensio abgeschlossen.

(2) Für die Zulassung zur Defensio ist nachzuweisen:

1. die positive Ablegung sämtlicher vorgeschriebener Lehrveranstaltungen
2. die positive Beurteilung des PhD-Projekts.

(3) Der Prüfungssenat wird satzungsgemäß vom studienrechtlichen Organ bestellt und setzt sich jedenfalls aus der_dem Betreuer_in des PhD-Projekts, der_dem Zweitbetreuer_in (sofern zutreffend), der_dem Ersteller_in des zweiten Gutachtens und zumindest einem Mitglied der zuständigen Curriculakommission, das nicht in die Betreuung bzw. Begutachtung des PhD-Projekts eingebunden war, zusammen. Zusätzlich kann nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit ein externes Mitglied für den Prüfungssenat nominiert werden, wenn es das PhD-Projekt erfordert. Ein Mitglied ist auf Vorschlag der zuständigen Curricula-Kommission zum/zur Vorsitzenden zu bestellen. Der Prüfungssenat hat die Defensio mit einer Note zu beurteilen.

(4) Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote des PhD-Projekts und der Note der Defensio. Ergeben sich bei der Ermittlung des Durchschnittswertes Dezimalzahlen, so ist bis 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Bei einem Wert bis zu 1,5 lautet die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, bei einem Wert von 1,6 bis 4,5 wird die Note „bestanden“, ab einem Wert von 4,6 wird die Note „nicht bestanden“ vergeben.

(5) Die Defensio kann frühestens zwei Wochen nach Vorliegen der Gutachten abgehalten werden.

Veröffentlichung

§ 15 (1) Nach positiver Absolvierung der Defensio wird das PhD-Projekt (Dokumentation des künstlerisch- wissenschaftlichen Forschungsprojekts und Dissertation) veröffentlicht durch:

1. Übergabe an die Universitätsbibliothek der Akademie der bildenden Künste Wien
2. Übergabe an die Nationalbibliothek

(2) Weiters wird eine elektronische Datei des PhD-Projekts an die Universitätsbibliothek der Akademie der bildenden Künste Wien übergeben, um diese im institutionellen Repositorium der Akademie der bildenden Künste Wien langfristig zu archivieren. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verfasserin/des Verfassers kann das PhD-Projekt auf diesem Wege darüber hinaus auch online zur Verfügung gestellt werden.

(3) Übergangsbestimmungen: Frist 30. März 2024

Akademischer Grad

§ 16 Der akademische Grad lautet PhD („Doctor of Philosophy (PhD)“). Dieser wird nach erfolgter Veröffentlichung verliehen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17 (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums für das *PhD in Practice* ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Die Curriculakommission für die Doktoratsstudien hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2024 abzuschließen.